

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 10

23.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	2
Satzung zur 35. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 21.05.2024.....	5
Öffentliche Zustellung	6

Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik
Deutschland am 09. Juni 2024

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die 10. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule Düsselstraße, Düsselstraße 27
020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
030	Alt-Erkrath Süd-West	Förderschule, Rathelbecker Weg 45-47
040	Alt-Erkrath West	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4
050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule Erkrath, Falkenstraße 35-37
070	Kempen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
080	Unterfeldhaus Nord	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
090	Unterfeldhaus Süd	Kindertagesstätte, Niermannsweg 14
100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
150	Schildsheide-Eickert	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath zehn Briefwahlvorstände gebildet, welche jeweils für zwei vorher bestimmte allgemeine Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Stimmbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 09. Juni 2024 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Zugang zur Stadthalle ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der jeweilige allgemeine Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und dem Empfang von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Europawahl nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte in allen Städten des Kreises Mettmann in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich, insbesondere wenn eine Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt wird, über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Wahlentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt zum Europäischen Parlament sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wie auch der Briefwahl sind öffentlich. Jeder hat dazu Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Europawahl in allen Städten des Kreises Mettmann in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Wählen mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe Nr. 09/2024 vom 07.05.2024 verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 10.05.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 35. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 21.05.2024

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende 35. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Es wird ein Jugendrat gewählt. Die Angelegenheiten des Jugendrates werden in einer Satzung geregelt. Darüber hinaus kann sich der Jugendrat eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rates bedarf.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.05.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für den Sohn der verstorbenen Frau Monika Heidrun Aussem, Herrn Ingo Müller, Aufenthaltsort unbekannt,

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 001, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

Durchführung einer Bestattung durch die örtliche Ordnungsbehörde - Kostenbescheid

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 22.05.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Richter

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.